

SATZUNG
der
FrankfurtRhineMain Corp.
EINER AKTIENGESELLSCHAFT NACH DEM RECHT DES STAATES ILLINOIS

ARTIKEL I
GESCHÄFTSSITZE

ABSATZ 1. EINGETRAGENER GESCHÄFTSSITZ UND EINGETRAGENER VERTRETER. Die Adresse des anfänglichen eingetragenen Geschäftssitzes der Gesellschaft im Staate Illinois und der Name des anfänglichen eingetragenen Vertreters unter dieser Adresse sind in der ursprünglichen Gründungsurkunde bezeichnet.

ABSATZ 2. ANDERE GESCHÄFTSSITZE. Die Gesellschaft kann auch einen oder mehrere Geschäftssitze an anderem Ort / anderen Orten innerhalb oder außerhalb des Staates Illinois haben, die das Direktorium jeweils bestimmt oder das Geschäft der Gesellschaft erfordert.

ARTIKEL II
AKTIONÄRE

ABSATZ 1. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG. Die jährliche Hauptversammlung der Gesellschaft wird am Geschäftssitz der Gesellschaft im Staate Illinois abgehalten, und zwar beginnend mit dem Jahr 2009 am 1. Juni eines jeden Jahres, um 10:00 Uhr oder zu einer vom Direktorium bestimmten Uhrzeit, zum Zwecke der Wahl von Direktoren und zur Verhandlung anderer Angelegenheiten, die der Versammlung ggf. unterbreitet werden. Ist der für die jährliche Hauptversammlung vorgesehene Tag ein gesetzlicher Feiertag, so findet die Versammlung an nächstfolgenden Arbeitstag statt. Diese Versammlungen können telefonisch durchgeführt werden, solange alle Aktionäre einander hören können.

ABSATZ 2. AUSSERORDENTLICHE VERSAMMLUNGEN. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Präsidenten, dem Direktorium oder durch den Schriftführer (*Secretary*) auf schriftliches Verlangen der Inhaber mindestens eines Fünftels aller ausgegebenen und in dieser Versammlung stimmberechtigten Aktien einberufen werden, in dem ein oder mehrere Zwecke bezeichnet wird/werden, zum dem/denen die Versammlung abgehalten werden soll. Diese Versammlungen können telefonisch oder über andere Kommunikationsmittel durchgeführt werden, solange alle Aktionäre einander hören können. Die Teilnahme an einer derartigen Versammlung gilt als Anwesenheit und persönliche Gegenwart der in dieser Weise teilnehmenden Person(en).

ABSATZ 3. VERSAMMLUNGsort. Das Direktorium kann als Versammlungsort für eine jährliche Hauptversammlung oder eine von den Direktoren einberufene außerordentliche Hauptversammlung einen jeglichen Ort bestimmen. Wenn keine Bestimmung erfolgt oder eine außerordentliche Hauptversammlung in anderer Weise einberufen wird, ist der Versammlungsort der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft im Staate Illinois, sofern nicht in Absätzen 1, 2 und 5 dieser Artikels anderweitig vorgesehen.

ABSATZ 4. EINBERUFUNG VON VERSAMMLUNGEN. Jedem in dieser Versammlung stimmberechtigten eingetragenen Aktionär ist frühestens sechzig (60) Tage und spätestens zehn (10) Tage vor dem Versammlungsdatum, sofern nicht vom Unternehmensgesetz des Staates Illinois (*Illinois Business Corporation Act*) oder in der Gründungsurkunde der Gesellschaft eine andere Frist vorgesehen ist, eine schriftliche Einladung zu übermitteln, in der Ort, Tag und Stunde der Versammlung anzugeben sind, und im Falle einer außerordentlichen Versammlung der Zweck oder die Zwecke, für den/die die Versammlung einberufen wird, und zwar entweder durch persönliche Übergabe, per Post oder Fax, und durch den Präsidenten, den Schriftführer oder einen anderen geschäftsführenden Angestellten oder eine andere Person, die die Versammlung einberuft, oder auf dessen/deren Veranlassung hin. Bei Übersendung per Post gilt diese Einladung als übermittelt, wenn sie bei der Post der Vereinigten Staaten abgegeben wurde, adressiert an den Aktionär unter seiner in den Aktienbüchern oder ähnlichen Aufzeichnungen der Gesellschaft verzeichneten Adresse und frankiert. Weitere Einladungen haben zu erfolgen, soweit das Gesetz dies vorsieht. Sofern nicht statutarisch ausdrücklich vorgesehen, ist die Veröffentlichung einer Einladung zu einer Hauptversammlung nicht erforderlich. Eine Benachrichtigung über Zeit, Ort oder Zweck einer Hauptversammlung ist denjenigen Aktionären gegenüber nicht erforderlich, die zu irgendeinem Zeitpunkt auf eine solche Benachrichtigung schriftlich verzichtet haben. Ein solcher Verzicht ist mit dem Protokoll der Versammlung abzulegen. Sofern nicht gesetzlich anderweitig vorgesehen, muss keine Einladung zu einer vertagten Hauptversammlung der Gesellschaft erfolgen.

ABSATZ 5. UNIVERSALVERSAMMLUNG. Wenn sich alle Aktionäre zu einer Zeit an einem Ort treffen, ob innerhalb oder außerhalb des Staates Illinois, und der Abhaltung einer Versammlung zu dieser Zeit und an diesem Ort zustimmen, dann ist diese Versammlung auch ohne Einberufung oder Einladung zulässig und zustimmungspflichtige Handlungen der Gesellschaft können in dieser Versammlung vorgenommen werden.

ABSATZ 6. SCHLIESSUNG DER AKTIENBÜCHER ODER BESTIMMUNG DES EINTRAGUNGSSTICHTAGES. Zum Zwecke der Bestimmung der Aktionäre, die ein Recht auf Einladung zu oder Stimmabgabe in einer Hauptversammlung haben, oder der Aktionäre, die die Auszahlung einer Dividende beanspruchen können, oder um zu einem anderen sachgerechten Zweck eine Bestimmung der Aktionäre vorzunehmen, kann das Direktorium der Gesellschaft vorsehen, dass die Aktienbücher (*stock transfer books*) für einen festgesetzten Zeitraum geschlossen werden, der aber in jedem Falle sechzig Tage nicht überschreiten darf. Wenn die

Aktienbücher geschlossen werden zur Bestimmung der Aktionäre, die ein Recht auf Einladung zu oder Stimmabgabe in einer Hauptversammlung haben, sind sie unmittelbar vor einer solchen Versammlung für mindestens zehn Tage zu schließen, bzw. im Falle einer Verschmelzung, Fusion, eines Aktientauschs, einer Auflösung oder eines Verkaufs, Tauschs oder einer Vermietung von Vermögensgegenständen für mindestens zwanzig Tage. Anstelle der Schließung der Aktienbücher kann das Direktorium für eine solche Bestimmung der Aktionäre vorab ein Datum als Eintragungstichtag festsetzen, wobei dieses Datum jedenfalls nicht mehr als sechzig Tage unmittelbar vor einer solchen Versammlung liegen darf, und für eine Hauptversammlung nicht weniger als zehn Tage, bzw. im Falle einer Verschmelzung, Fusion, eines Aktientauschs, einer Auflösung oder eines Verkaufs, Tauschs oder einer Vermietung von Vermögensgegenständen nicht weniger als zwanzig Tage. Wenn für die Bestimmung der für eine Hauptversammlung einladungs- oder stimmberechtigten Aktionäre oder der Aktionäre, die die Auszahlung einer Dividende beanspruchen können, weder die Aktienbücher geschlossen werden noch ein Eintragungstichtag festgelegt wird, dann ist der Tag, an dem die Einladung zur Versammlung zur Post gegeben oder per Telefax übermittelt wird, bzw. der Tag, an dem der Beschluss des Direktoriums zur Verabschiedung dieser Dividende gefasst wird, der Eintragungstichtag für diese Bestimmung der Aktionäre.

ABSATZ 7. ABSTIMMUNGSLISTEN. Der geschäftsführende Angestellte oder Vertreter, der für die Aktienbücher der Gesellschaft zuständig ist, hat innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Eintragungstichtag für eine Hauptversammlung oder zehn Tage vor dieser Versammlung, je nach dem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, eine vollständige alphabetische Aufstellung der in dieser Versammlung stimmberechtigten Aktionäre zu verfassen, mit jeweils der Adresse und der Anzahl der gehaltenen Aktien. Diese Liste ist für einen Zeitraum von zehn Tagen vor dieser Versammlung am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft jederzeit während üblicher Geschäftszeiten zur Einsichtnahme durch jeden Aktionär bereitzuhalten, und zur Anfertigung von Kopien auf Kosten des Aktionärs.

ABSATZ 8. BESCHLUSSFÄHIGKEIT. Eine Mehrheit der zu einer Angelegenheit stimmberechtigten ausgegebenen Aktien der Gesellschaft, persönlich oder durch Vollmacht vertreten, stellt für diese Angelegenheit eine beschlussfähige Mehrheit in einer Hauptversammlung dar, wobei dann, wenn in dieser Versammlung weniger als eine Mehrheit der ausgegebenen Aktien vertreten sind, die Versammlung mit Mehrheit der so vertretenen Aktien ohne weitere Einladung auf jeglichen Zeitpunkt vertagt werden kann. Wenn eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, stellt die zustimmende Stimmabgabe einer Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Aktien eine Verabschiedung durch die Aktionäre dar, es sei denn, nach dem Unternehmensgesetz des Staates Illinois, der Gründungsurkunde oder dieser Satzung sei eine größere Mehrheit erforderlich.

ABSATZ 9. ABSTIMMUNG. Sofern nicht nach dem Unternehmensgesetz des Staates Illinois oder der Gründungsurkunde der Gesellschaft anderweitig vorgesehen, hat in jeder Hauptversammlung jeder in dieser Versammlung

stimmberechtigte Aktionär der Gesellschaft eine persönlich oder durch Vollmacht abzugebende Stimme aus jeder von ihm gehaltenen stimmberechtigten Aktie, die zum Zeitpunkt dieser Versammlung in seinem Namen in den Büchern der Gesellschaft eingetragen ist.

ABSATZ 10. ORGANISATION DER VERSAMMLUNGEN. Den Vorsitz in Hauptversammlungen führt der Präsident, oder im Falle seiner Abwesenheit der Vizepräsident, oder im Falle der Abwesenheit des Präsidenten und eines Vizepräsidenten ein Vorsitzender, der von den persönlich oder durch Vollmacht anwesenden Inhabern bestimmt wird, die zur Abgabe einer Stimmenmehrheit berechtigt sind. Der Schriftführer der Gesellschaft fungiert als Schriftführer jeder Versammlung, aber wenn weder der Schriftführer noch ein stellvertretender Schriftführer anwesend sind, hat die Versammlung eine anwesende Person dazu zu bestimmen, als Schriftführer der Versammlung zu fungieren.

ABSATZ 11. FORMLOSES HANDELN DER AKTIONÄRE. Eine Handlung, die nach der Gründungsurkunde oder der Satzung der Gesellschaft oder einer anderen Rechtsvorschrift in einer Hauptversammlung vorzunehmen ist, oder eine andere Handlung, die in einer Hauptversammlung vorgenommen werden kann, kann auch ohne Versammlung erfolgen, wenn eine die in dieser Weise vorzunehmende Handlung bezeichnende schriftliche Zustimmung von allen Aktionären unterzeichnet wird, die in Bezug auf ihren Gegenstand stimmberechtigt sind. Eine derartige Handlung muss schriftlich vorgenommen werden und kann mittels Telefax, Telegraph oder Telex erfolgen. Eine solche von allen Aktionären unterzeichnete Zustimmung hat die gleiche Wirksamkeit wie eine einstimmige Stimmabgabe und kann in jedem beim Innenminister eingereichten Dokument als solche bezeichnet werden. Eine solche Zustimmung kann in mehreren Gegenständen ausgefertigt werden, und eine durch Telefax übermittelte Unterschrift eines Aktionärs ist vollumfänglich wirksam.

ARTIKEL III DIREKTOREN

ABSATZ 1. ALLGEMEINE BEFUGNISSE. Die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft werden von ihrem Direktorium oder nach dessen Anweisung geführt.

ABSATZ 2. ANZAHL, AMTSZEIT UND QUALIFIKATION. Die Anzahl der Direktoren der Gesellschaft beläuft sich auf mindestens einen (1) und höchstens fünf (5). Ein Direktor bleibt im Amt bis zur nächsten jährlichen Hauptversammlung oder bis zur Wahl und Qualifizierung seines Nachfolgers. Direktoren müssen weder Einwohner des Staates Illinois noch Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika noch Aktionäre der Gesellschaft sein. Die Anzahl der Direktoren kann durch Änderung dieses Absatzes von Zeit zu Zeit erhöht oder vermindert werden. Eine Verminderung führt nicht zur Verkürzung der Amtszeit eines amtierenden Direktors. Die Anzahl der Direktoren darf sich niemals auf weniger als einen belaufen.

ABSATZ 3. ORDENTLICHE SITZUNGEN. Unmittelbar nach der jährlichen Hauptversammlung und am gleichen Ort ist eine ordentliche Sitzung des Direktoriums abzuhalten, ohne andere Einladung als nach dieser Satzung. Das Direktorium kann durch Beschluss den Zeitpunkt und Ort, ob innerhalb oder außerhalb des Staates Illinois, für die Abhaltung weiterer ordentlicher Sitzungen vorsehen, ohne andere Einladung als diesen Beschluss.

ABSATZ 4. AUSSERORDENTLICHE SITZUNGEN. Außerordentliche Sitzungen des Direktoriums können durch den oder auf Verlangen des Präsidenten, durch einen oder auf Verlangen eines Vizepräsidenten oder durch den Schriftführer oder auf Verlangen des Schriftführers einberufen werden, und zwar durch mündliche, persönliche oder telefonische Einladung oder schriftliche Einladung per Telefax, Telegraph oder Telex. Zur Einberufung außerordentlicher Sitzungen des Direktoriums befugte Personen können einen jeglichen Ort, innerhalb oder außerhalb des Staates Illinois, zum Ort einer von ihnen einberufenen außerordentlichen Sitzung des Direktoriums bestimmen oder die Sitzung telefonisch oder über andere Kommunikationsmittel durchführen, solange alle Direktoren einander hören können. Die Teilnahme an einer derartigen Sitzung gilt als Anwesenheit und persönliche Gegenwart der in dieser Weise teilnehmenden Person(en).

ABSATZ 5. SITZUNGSORT. Ordentliche oder außerordentliche Sitzungen des Direktoriums können innerhalb oder außerhalb des Staates Illinois und innerhalb und außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika abgehalten werden.

ABSATZ 6. EINLADUNG. Einladungen zu außerordentlichen Sitzungen haben mindestens zwei Tage vorher durch schriftliche Mitteilung zu erfolgen, die jedem Direktor persönlich zu übergeben oder unter seiner Geschäftsadresse per Post, Telegraph oder Telex zu senden ist. Bei Übersendung per Post gilt diese Einladung als übermittelt, wenn sie so adressiert und frankiert bei der Post der Vereinigten Staaten abgegeben wurde. Wenn die Einladung durch Telegramm erfolgt, gilt sie als übermittelt mit Übersendung des Telegramms an die Telegraphengesellschaft. Jeder Direktor kann auf Einladungen zu Sitzung verzichten. Die Teilnahme eines Direktors an einer Sitzung stellt einen Verzicht auf die Einladung zu dieser Sitzung dar, sofern nicht ein Direktor zu dem ausdrücklichen Zweck teilnimmt, der Verhandlung von Gegenständen wegen nicht rechtmäßiger Einberufung oder Ladung zu widersprechen. Weder in der Einladung noch im Verzicht auf die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung des Direktoriums müssen die zu verhandelnden Angelegenheiten oder der Zweck dieser Sitzung angegeben werden.

ABSATZ 7. BESCHLUSSFÄHIGKEIT. Eine Mehrheit der durch diese Satzung festgelegten Anzahl der Direktoren stellt für die Verhandlung von Angelegenheiten in Sitzungen des Direktoriums eine beschlussfähige Mehrheit dar, wobei dann, wenn in dieser Sitzung weniger als eine Mehrheit dieser Anzahl der Direktoren anwesend sind, eine Mehrheit der anwesenden Direktoren die Sitzung jeweils ohne weitere Einladung vertagen kann.

ABSATZ 8. HANDLUNGSWEISE. Eine Handlung der Mehrheit der in einer beschlussfähigen Sitzung anwesenden Direktoren ist die Handlung des Direktoriums, es sei denn, die Handlung einer größeren Anzahl sei gesetzlich, durch diese Satzung oder die Gründungsurkunde vorgeschrieben.

ABSATZ 9. VAKANZEN. Eine im Direktorium oder dem Amt eines Direktors eintretende Vakanz, die aufgrund einer Erhöhung der Anzahl der Direktoren zu besetzen ist, kann durch Wahl in einer jährlichen oder einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung besetzt werden. Eine Mehrheit des Direktoriums kann eine Vakanz vor einer solchen jährlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung besetzen.

ABSATZ 10. RÜCKTRITT UND ABERUFUNG VON DIREKTOREN. Ein Direktor kann durch schriftliche Mitteilung an das Direktorium jederzeit zurücktreten. Ein Direktor kann mit oder ohne Grund durch eine Mehrheit der Aktionäre abberufen werden, wenn die Einladung zu der Versammlung den oder die in der Versammlung abzu berufenden Direktor(en) benennt. Eine auf diese Weise eintretende Vakanz kann durch diese Aktionäre ausgefüllt werden.

ABSATZ 11. FORMLOSES HANDELN DER DIREKTOREN. Sofern dies nicht durch das Unternehmensgesetz des Staates Illinois, die Gründungsurkunde oder die Satzung speziell untersagt ist, kann eine Handlung, die in einer Sitzung des Direktoriums vorzunehmen ist, oder eine andere Handlung, die in einer Sitzung des Direktoriums vorgenommen werden kann, auch ohne Sitzung erfolgen, wenn eine die in dieser Weise vorzunehmende Handlung bezeichnende schriftliche Zustimmung von allen Direktoren unterzeichnet wird, die in Bezug auf ihren Gegenstand stimmberechtigt sind. Eine solche Handlung muss schriftlich vorgenommen werden und kann mittels Telefax, Telegraph oder Telex erfolgen. Eine solche von allen Direktoren unterzeichnete Zustimmung hat die gleiche Wirksamkeit wie eine einstimmige Stimmabgabe und kann in jedem beim Innenminister eingereichten Dokument als solche bezeichnet werden. Eine solche Zustimmung kann in mehreren Gegenständen ausgefertigt werden, und eine durch Telefax übermittelte Unterschrift eines Direktors ist vollumfänglich wirksam.

ABSATZ 12. VERGÜTUNG. Die Mitglieder des Direktoriums erhalten für ihre Dienste keine Vergütung. Mit Beschluss des Direktoriums und Zustimmung aller Aktionäre können den Direktoren ihre Auslagen erstattet werden, die ihnen ggf. für die Teilnahme an Sitzungen des Direktoriums anfallen.

ABSATZ 13. ZUSTIMMUNGSVERMUTUNG. Von einem Direktor der Gesellschaft, der in einer Sitzung des Direktoriums anwesend war, in der eine Handlung zu einer Angelegenheit der Gesellschaft vorgenommen wurde, wird abschließend angenommen, dass er der vorgenommenen Handlung zugestimmt hat, sofern seine abweichende Auffassung nicht im Protokoll der Sitzung vermerkt ist, er seine abweichende Auffassung zu dieser Handlung nicht schriftlich vor Aufhebung der Sitzung bei der als ihr Schriftführer fungierenden Person eingereicht hat oder er

diese abweichende Auffassung nicht mit unmittelbar nach Aufhebung der Sitzung per Einschreiben dem Schriftführer der Gesellschaft weitergeleitet hat. Dieses Recht, eine abweichende Auffassung zu äußern, findet auf einen Direktor, der zugunsten dieser Handlung gestimmt hat, keine Anwendung.

ARTIKEL IV GESCHÄFTSFÜHRENDE ANGESTELLTE (*Officers*)

ABSATZ 1. ANZAHL. Die geschäftsführenden Angestellten der Gesellschaft sind ein Präsident, ein Schriftführer und ein Leiter der Finanzabteilung, sowie Vizepräsidenten, stellvertretende Leiter der Finanzabteilung, stellvertretende Schriftführer oder andere geschäftsführende Angestellte, die vom Direktorium gewählt oder ernannt werden mögen. Dieselbe Person kann zwei oder mehrere Ämter innehaben.

ABSATZ 2. WAHL UND AMTSZEIT. Die geschäftsführenden Angestellten der Gesellschaft werden jährlich durch das Direktorium gewählt, und zwar in der ersten Sitzung des Direktoriums, die nach jeder jährlichen Hauptversammlung abgehalten wird. Wenn die Wahl der geschäftsführenden Angestellten nicht in dieser Sitzung stattfindet, so ist sie sobald als zweckdienlich danach vorzunehmen. Vakanzen oder neue Ämter können in jeder Sitzung des Direktoriums besetzt werden. Eine Vakanz in einem Amt wegen Todes, Rücktritt, Abberufung, Disqualifizierung oder anderweitig kann vom Direktorium für die noch nicht abgelaufene Amtszeit besetzt werden. Jeder geschäftsführende Angestellte bleibt im Amt, bis sein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt und qualifiziert ist, oder bis zu seinem Tode, oder bis er zurücktritt oder in der hier nachfolgend vorgesehenen Weise abberufen wird. Die Wahl oder Bestellung eines geschäftsführenden Angestellten oder Vertreters schafft nicht aus sich selbst heraus vertragliche Rechte.

ABSATZ 3. ABBERUFUNG. Ein vom Direktorium gewählter oder bestellter geschäftsführender Angestellter der Vertreter kann vom Direktorium abberufen werden, wann immer dies nach seinem Befinden den besten Interessen der Gesellschaft dienen würde, jede solche Abberufung versteht sich aber ungeachtet der gegebenenfalls bestehenden vertraglichen Rechte der in dieser Weise abberufenen Person.

ABSATZ 4. PRÄSIDENT. Vorbehaltlich der Weisung und Kontrolle durch das Direktorium hat der Präsident allgemein alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft zu überwachen und zu leiten. Er führt den Vorsitz in allen Hauptversammlungen und Sitzungen des Direktoriums. Er kann gemeinsam mit dem Schriftführer oder einem anderen geeigneten geschäftsführenden Angestellten der Gesellschaft, der vom Direktorium dazu ermächtigt ist, Aktienurkunden der Gesellschaft, jegliche Urkunden, Hypotheken, Bürgschaften, Verträge und andere Dokumente unterzeichnen, deren Ausfertigung von den Aktionären und dem Direktorium erlaubt wurde, ausgenommen in Fällen, in denen die Unterzeichnung und Ausfertigung solcher Dokumente von den Aktionären, dem Direktorium oder durch diese Satzung an einen anderen geschäftsführenden Angestellten oder Vertreter

der Gesellschaft delegiert ist oder gesetzlich eine anderweitige Unterzeichnung oder Ausfertigung erforderlich ist; generell hat er alle mit dem Amt des Präsidenten verbundenen Pflichten wahrzunehmen, und solche anderen Pflichten, die das Direktorium von Zeit zu Zeit vorsehen mag.

ABSATZ 5. VIZEPRÄSIDENTEN. In Abwesenheit des Präsidenten oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit oder Handlungsverweigerung hat der Vizepräsident die Pflichten des Präsidenten wahrzunehmen (oder falls es mehr als einen Vizepräsidenten gibt, die Vizepräsidenten in der bestimmten Reihenfolge, oder im Falle des Fehlens einer solchen Bestimmung in der Reihenfolge ihrer Wahl), und bei diesem Handeln hat er alle Befugnisse und unterliegt allen Beschränkungen des Präsidenten. Jeder Vizepräsident kann gemeinsam mit dem Schriftführer oder einem stellvertretenden Schriftführer Aktienurkunden der Gesellschaft unterzeichnen und hat andere Pflichten zu erfüllen, die ihm von Zeit zu Zeit vom Präsidenten oder vom Direktorium übertragen werden.

ABSATZ 6. LEITER DER FINANZABTEILUNG. Der Leiter der Finanzabteilung hat: (a) Verantwortung für und verwahrt und ist zuständig für alle Mittel und Wertpapiere der Gesellschaft; der Gesellschaft aus jeglicher Quelle geschuldete und zahlbare Gelder entgegenzunehmen und Quittungen dafür auszustellen und alle diese Gelder im Namen der Gesellschaft bei Banken, Treuhandgesellschaften oder anderen Verwahrstellen einzulegen, die gemäß den Regelungen des Artikels V dieser Satzung ausgewählt sind; (b) generell alle Pflichten zu erfüllen, die mit dem Amt des Leiters der Finanzabteilung verbunden sind, andere Pflichten zu erfüllen, die ihm von Zeit zu Zeit vom Präsidenten oder vom Direktorium übertragen worden sein mögen.

ABSATZ 7. SCHRIFTFÜHRER. Der Schriftführer hat: (a) die Protokolle der Hauptversammlungen und der Sitzungen des Direktoriums zu führen, und zwar in einem oder mehreren für diesen Zweck gestellten Büchern; (b) dafür zu sorgen, dass alle Mitteilungen gemäß den Regelungen dieser Satzung oder wie gesetzliche vorgesehen ordnungsgemäß erfolgen; (c) Verwahrer der Aufzeichnungen der Gesellschaft und des Siegels der Gesellschaft zu sein und dafür zu sorgen, dass das Siegel der Gesellschaft vor ihrer Ausgabe auf alle Aktienurkunden aufgebracht wird und auf alle Dokumente, deren Ausfertigung im Namen der Gesellschaft unter ihrem Siegel gemäß den Bestimmungen dieser Satzung ordnungsgemäß genehmigt wurde; (d) ein Register der postalischen Anschrift jedes Aktionärs zu führen, die dem Schriftführer von diesem Aktionär mitzuteilen ist; (e) mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten Urkunden für Aktien der Gesellschaft zu unterzeichnen, deren Ausgabe durch Beschluss des Direktoriums genehmigt wurde; (f) generelle Verantwortung für die Aktienbücher der Gesellschaft; (g) generell alle Pflichten zu erfüllen, die mit dem Amt des Schriftführers verbunden sind, andere Pflichten zu erfüllen, die ihm von Zeit zu Zeit vom Präsidenten oder vom Direktorium übertragen worden sein mögen.

ABSATZ 8. STELLVERTRETENDE LEITER DER FINANZABTEILUNG UND STELLVERTRETENDE SCHRIFTFÜHRER. Die stellvertretenden Leiter der

Finanzabteilung haben, wenn dies das Direktorium verlangt, jeweils eine Bürgschaft für die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten vorzulegen, und zwar in einer Höhe und mit einer oder mehreren Sicherheiten, die das Direktorium festlegt. Die dazu vom Direktorium bevollmächtigten stellvertretenden Schriftführer können gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten Urkunden über Aktien der Gesellschaft unterzeichnen, deren Ausgabe durch einen Beschluss des Direktoriums erlaubt wurde. Die stellvertretenden Leiter der Finanzabteilung und die stellvertretenden Schriftführer haben generell die Pflichten zu erfüllen, die ihnen durch den Leiter der Finanzabteilung bzw. den Schriftführer oder seitens des Präsidenten oder des Direktoriums zugewiesen sind.

ABSATZ 9. GEHÄLTER. Die Gehälter der geschäftsführenden Angestellten sind von Zeit zu Zeit durch das Direktorium festzulegen und kein geschäftsführender Angestellter ist am Bezug eines solchen Gehaltes deshalb gehindert, weil er auch Direktor der Gesellschaft ist.

ARTIKEL V VERTRÄGE, DARLEHEN, SCHECKS UND EINLAGEN

ABSATZ 1. VERTRÄGE. Das Direktorium kann einen oder mehrere geschäftsführende Angestellte oder Vertreter dazu ermächtigen, im Namen der und für die Gesellschaft Verträge abzuschließen oder Dokumente auszufertigen und zu übergeben; diese Ermächtigung kann generell oder auf bestimmte Anlässe beschränkt sein.

ABSATZ 2. DARLEHEN. Ohne Genehmigung durch einen Beschluss des Direktoriums dürfen für die Gesellschaft keine Darlehensverträge abgeschlossen und in ihrem Namen keine Schuldtitel ausgegeben werden. Diese Genehmigung kann generell oder auf bestimmte Anlässe beschränkt sein.

ABSATZ 3. SCHECKS, WECHSEL, ETC. Alle Schecks, Wechsel oder andere Anweisungen zur Zahlung von Geld, Schuldverschreibungen oder andere Schuldtitel, die im Namen der Gesellschaft ausgegeben werden, sind von dem oder den geschäftsführenden Angestellten oder Vertreter(n) und in der Art und Weise zu unterzeichnen, wie dies jeweils mit Beschluss des Direktoriums festgelegt wird.

ABSATZ 4. EINLAGEN. Alle Mittel der Gesellschaft, die nicht anderweitig eingesetzt sind, werden von Zeit zu Zeit zugunsten der Gesellschaft bei Banken, Treuhandgesellschaften oder anderen Verwahrstellen eingelegt, die das Direktorium auswählen mag.

ARTIKEL VI
AKTIENURKUNDEN UND DEREN ÜBERTRAGUNG

ABSATZ 1. AKTIENURKUNDEN. Aktien der Gesellschaft repräsentierende Urkunden haben die gegebenenfalls vom Unternehmensgesetz des Staates Illinois und dem Direktorium festgelegte Gestaltung. Diese Urkunden sind vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesellschaft zu versehen. Alle Aktienurkunden sind fortlaufend zu nummerieren oder anderweitig zu identifizieren. Jede Aktien repräsentierende Urkunde hat auch auf ihrer Vorderseite die Firma der Gesellschaft anzugeben, und dass die Gesellschaft nach dem Recht des Staates Illinois gegründet ist, den Namen der Person, an die die Ausgabe erfolgt, die Anzahl und Gattung der Aktien und gegebenenfalls die Bezeichnung der Serie, die diese Urkunde repräsentiert, und den Nennwert jeder von dieser Urkunde repräsentierten Aktie oder eine Erklärung, dass es sich um nennwertlose Stückaktien handelt. Der Name der Person, an die die hierdurch repräsentierten Aktien ausgegeben werden, ist mit der Anzahl der Aktien und dem Ausgabedatum in den Büchern der Gesellschaft einzutragen. Alle der Gesellschaft zu Übertragungszwecken herausgegebenen Urkunden sind zu stornieren; es darf keine neue Urkunde ausgestellt werden, bis die frühere Urkunde für die gleiche Anzahl von Aktien herausgegeben wurde und storniert ist, ausgenommen dass im Falle einer verlorenen, zerstörten oder beschädigten Urkunde dafür eine neue Urkunde ausgestellt werden kann, und zwar nach Regelungen und unter Entschädigung der Gesellschaft, wie dies das Direktorium vorschreiben mag. Solange eine Aktie nicht voll bezahlt ist, darf für sie keine Urkunde ausgestellt werden.

ABSATZ 2. VERLUST VON AKTIENURKUNDEN. Eine Aktien der Gesellschaft repräsentierende Urkunde darf anstelle einer vermeintlich verlorenen, zerstörten oder gestohlenen Urkunde nur dann ausgestellt werden, wenn Beweise zu diesem Verlust, dieser Zerstörung oder diesem Diebstahl vorgelegt werden und der Gesellschaft, falls das Direktorium dies verlangt, eine Garantieerklärung vorgelegt wird, in einem Betrag (der das Zweifache des Wertes der mit dieser Urkunde repräsentierten Aktien nicht überschreitet), zu Bedingungen und besichert mit Sicherheiten, wie dies das Direktorium nach seinem Ermessen verlangt.

ABSATZ 3. ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN. Die Übertragung von Aktien der Gesellschaft setzt die Befolgung von Regelungen voraus, die die Übertragbarkeit von Aktien beschränken und in der Gründungsurkunde, dieser Satzung oder einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung aufgeführt sind; sie erfolgt allein in den Büchern der Gesellschaft und seitens des eingetragenen Inhabers solcher Aktien, oder seines gesetzlichen Vertreters, der ordnungsgemäße Nachweise seiner Übertragungsbefugnis vorzulegen hat, oder seines Bevollmächtigten, der dazu durch ordnungsgemäß ausgestellte und dem Schriftführer der Gesellschaft eingereichte Vollmacht befugt ist, und auf die Herausgabe zur Stornierung der Urkunde über diese Aktien hin. Die Person, in deren Namen Aktien in den Büchern

der Gesellschaft verzeichnet sind, gilt für alle Zwecke in Bezug auf die Gesellschaft als deren Eigentümer.

ARTIKEL VII BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN

Die Gesellschaft hat am eingetragenen Geschäftssitz oder geschäftlichen Hauptsitz oder in den Büros der Umschreibungsstellen oder Registerführer ein Verzeichnis ihrer Aktionäre zu führen, in dem die Namen und Adressen aller Aktionäre und die Anzahl und Gattung der von jedem Aktionär gehaltenen Aktien aufgeführt ist. Innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres hat die Gesellschaft einen Jahresabschluss aufzustellen, wobei es sich je nach Zweckmäßigkeit um einen konsolidierten oder zusammengefassten Abschluss der Gesellschaft und einer oder mehrerer ihrer Tochtergesellschaften handeln kann, der eine Bilanz zum Ende des Geschäftsjahres beinhaltet, eine Gewinn- und Verlustrechnung für dieses Jahr und eine Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals in diesem Jahr, sofern diese Informationen nicht an anderer Stelle des Jahresabschlusses erscheinen.

ARTIKEL VIII GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

ARTIKEL IX SIEGEL

Das Gesellschaftssiegel trägt als Inschrift die Firma der Gesellschaft und die Worte "Corporate Seal, Illinois" [*Gesellschaftssiegel, Illinois*]. Das Siegel kann eingesetzt werden, indem veranlasst wird, dass es selbst oder eine Kopie davon auf ein Dokument aufgedruckt oder daran angebracht wird, oder es in anderer Weise wiedergegeben wird, wobei die Anbringung des Gesellschaftssiegels auf ein Dokument diesem keine zusätzliche Gültigkeit oder Wirkung verleiht oder seine Auslegung verändert, und die der Einsatz des Gesellschaftssiegels nicht zwingend ist.

ARTIKEL X HAFTUNGSFREISTELLUNG DER DIREKTOREN UND GESCHÄFTSFÜHRENDEN ANGESTELLTEN

Eine Haftungsfreistellung der Direktoren oder geschäftsführenden Angestellten ist gemäß den Regelungen der Gesetze des Staates Illinois und der Gründungsurkunde zu bewilligen.

ARTIKEL XI
ÄNDERUNGEN

Diese Satzung kann geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, und soweit nach dem Unternehmensgesetz des Staates Illinois gestattet kann eine neue Satzung verabschiedet werden, in jeder Sitzung des Direktoriums der Gesellschaft und mit der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Direktoren.

ICH BESCHEINIGE HIERMIT, dass ich der ordnungsgemäß gewählte, qualifizierte und handelnde stellvertretende Schriftführer der FrankfurtRhineMain Corp. bin und dass die vorstehende Satzung als die Satzung dieser Gesellschaft verabschiedet worden ist.

ZUM ZEUGNIS DESSEN habe ich dies eigenhändig unterschrieben und das Gesellschaftssiegel aufgebracht am 01. September 2008.

Klaus U. Thiedmann
Stellvertretender Schriftführer

[Siegel]